

Bildungs- und Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
dem Erhalter der Adventistischen Tagesbetreuungseinrichtung Wiener Neustadt

Schulverein der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (ZVR 467243470)
1210 Wien, Prager Straße 287
am Standort in Pöckgasse 4, 2700 Wiener Neustadt

und

dem Kind _____

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten _____

wie folgt:

I

Vertragsgegenstand

- Das oben genannte Kind wird ab (genaues Datum) in die adventistische Tagesbetreuungseinrichtung Kinderlernwelt Wiener Neustadt aufgenommen.
- Auswahl der Betreuung (*bitte Zutreffendes ankreuzen*):

Variante	Zeitraum/Umfang	Mittagessen
<input type="checkbox"/> ganztags	Mo.-Do. 07:00-16:00 Uhr, Fr. 07:00-14:00 Uhr	inkl. ME
<input type="checkbox"/> halbtags Vormittag	Mo.-Fr. 07:00-12:30 Uhr	ohne ME
<input type="checkbox"/> halbtags Vormittag +	Mo.-Fr. 07:00-14:00 Uhr	inkl. ME
<input type="checkbox"/> Mittagessen	Mo.-Fr. 12:30-14:00 Uhr	nur ME
	Mo Di Mi Do Fr	
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> halbtags Nachmittag Hort	Mo.-Do. 14:00-16:00 Uhr	ohne ME
	Mo Di Mi Do	
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

- Zum Zwecke der Eingewöhnung eines Kindergartenkindes können einzelne Tage besucht und bezahlt werden. Es wird vereinbart, dass das Kind

(Wochentage) die TBE besucht. Ab dem (genaues Datum)

01. 20..... wird das Kind Montag bis Freitag die TBE bezahlen.

- Gegenstand dieses Vertrags ist die altersgemäße Förderung und Betreuung des Kindes nach dem Bundesländerübergreifenden Bildungs- Rahmen- Plan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich sowie den gesetzlichen Grundlagen der NÖ Tagesbetreuungsverordnung.
- Der Schulverein der Siebenten-Tags-Adventisten ist Erhalter der adventistischen Tagesbetreuungseinrichtung Wiener Neustadt.

6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sich gemäß der Partnerschaftlichen Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die Gemeinschaft dieser Tagesbetreuungseinrichtung einzufügen und nach besten Kräften und Fähigkeiten an der Erreichung der Lern- und Erziehungsziele ihres Kindes mitzuarbeiten.
7. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam herausstellen oder auf Grund einer Gesetzesänderung unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
8. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Wiener Neustadt.

II Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits zum Ende eines Schulhalbjahres unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Anführen bestimmter Gründe schriftlich aufgelöst werden.
2. Falls das Kind während der Kündigungsfrist die Tagesbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht, bleibt die Verpflichtung zur noch ausstehenden Bezahlung bestehen.
3. Der Rechtsträger hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 - 3.1. Nichtbezahlung des Bildungs- und Betreuungs- bzw. Essensbeitrages;
 - 3.2. Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen;
 - 3.3. Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann;
 - 3.4. Wenn die/der Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
 - 3.5. Bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten – falls erforderlich, Obsorge Berechtigung, Abholberechtigung);
 - 3.6. Bei ungebührlichem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen oder den dort betreuten Kindern.
4. Die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Bildungs- und Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
 - 4.1. Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch eines bestimmten Kindes eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergruppenbetriebes zu befürchten ist.
 - 4.2. Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber dem Personal oder der betreuten Kinder.
 - 4.3. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns und unterlassener Kontaktaufnahme durch die Erziehungsberechtigten gilt die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung mit Ablauf von zwei Wochen als einvernehmlich aufgelöst.
5. Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß § 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr NÖ Kindergartengesetz 2006 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung nicht. Es liegt in der Verantwortung der/des Erziehungsberechtigten nach Auflösung/Kündigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung dem Land NÖ jene Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu melden, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt.

III Allgemeines

1. Mit der Unterfertigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung erklärt die/der Erziehungsberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen

Daten (Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Nachweis der Berufstätigkeit, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindungen...) unverzüglich und schriftlich einer Betreuungsperson der Tagesbetreuungseinrichtung bekannt geben wird.

2. Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass gemäß § 38 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBL. 5060, die oben angegebenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten und der ihres Kindes zum Zwecke der Erfüllung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO gegenüber den persönlichen Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet auf der Website der Tagesbetreuungseinrichtung in der Rubrik DATENSCHUTZ abrufbar.
3. Innerhalb eines Kindergartenjahres wird mindestens ein Elternabend angeboten. Zusätzlich werden noch individuelle Entwicklungsgespräche mit den Eltern vereinbart.

IV

Öffnungszeiten und Schließtage

1. Die Öffnungszeiten der Tagesbetreuungseinrichtung sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 – 14:00 Uhr.
2. An gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien bleibt die Tagesbetreuungseinrichtung geschlossen. Bei Bedarf wird in den Sommerferienwochen eine Betreuung angeboten, die extra bezahlt werden muss.
3. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer von der/dem Erziehungsberechtigten bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist ein/e Pädagoge/in der Tagesbetreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, muss das Personal das Kind auf die zuständige Polizeibehörde bringen. Diese leitet die weiteren Schritte ein (Kind wird ins zuständige Krisenzentrum gebracht).

V

Besuchszeiten

1. Ein Änderungswunsch der Betreuungszeiten muss der Tagesbetreuungseinrichtung rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen im Voraus, schriftlich bekannt gegeben werden. Änderungen können nur halbjährlich vorgenommen werden – jeweils zu Beginn eines Arbeitsjahres und zu Semesterwechsel (mit September und Februar). Ein Anspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
2. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Tagesbetreuungseinrichtung hat an dem in der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsdatums kann zu einer entsprechend § 9 Punkt 4.c einvernehmlichen Auflösung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung führen.

VI

Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte. Sie/Er kann zusätzliche Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Tagesbetreuungseinrichtung abzuholen.
2. Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist dem Personal vorher eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
3. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, ist das Personal berechtigt, in Ausübung seiner Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes

zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Erziehungsberechtigte von den MitarbeiterInnen umgehend verständigt.

4. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann durch das Personal in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
5. Wenn ein Schulkind allein nach Hause gehen darf, ist das schriftlich dem Personal der Tagesbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Diese Information wird auch auf dem Datenblatt des Kindes vermerkt.

VII

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals der Tagesbetreuungseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechnigte Person.
2. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Bildungs- und Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechnigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.
3. Keine Aufsichtspflicht besteht, wenn das Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt worden ist, und seitens der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt wurden, um eine abholberechnigte Person zu erreichen (vgl. IV.3).

VIII

(Verdacht auf) Erkrankung des Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ausgeschlossen.
2. Dasselbe gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
3. Das Personal ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
4. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
5. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Personal gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Ebenso ist bei Nissen- und Lausbefall eine Bestätigung des Arztes für alle Beteiligten von Vorteil.
6. Medikamente (z. B. Hustensäfte, Antibiotika oder andere Arzneimittel) dürfen in der Tagesbetreuungseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht werden.

IX

Finanzen

1. Alle finanziellen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung festgesetzt. Der/Die Erziehungsberechnigte des Kindes verpflichtet sich, die Regelung der Gebührenordnung einzuhalten und fällige Zahlungen fristgerecht zu leisten.
2. Die aktuell geltende Gebührenordnung wird mit dem Vertrag ausgehändigt.
3. Die Gebührenordnung wird jährlich angepasst und den Erziehungsberechnigten zur Kenntnis gebracht.
4. Außergewöhnliche Gebührenveränderungen werden zeitgerecht kommuniziert.
5. Rückwirkende Gutschriften (zum Beispiel bei Veränderung der Besuchszeit, Verhinderung durch lange Krankheit, langen Urlaub, unerwartete äußere Einflüsse wie Pandemien usw.) können nur nach Absprache mit der Leitung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
6. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen etc. sind von den Erziehungsberechnigten zu tragen und werden gesondert verrechnet nach gezielter Information. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o. Ä. nicht in Anspruch genommen werden, kann es der Fall sein, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse...).

X
Haftung

1. Die Tagesbetreuungseinrichtung übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die unaufgefordert von zu Hause mitgebracht werden.
2. Sach- und Personenschäden, die durch das Kind verursacht werden, sind – unbeschadet einer allfälligen Haftung des Kindes – von dem Erziehungsberechtigten (durch die private Haftpflichtversicherung) angemessen zu ersetzen.

Anhänge

Der Erhalt folgender Beilagen wird durch den Erziehungsberechtigten bestätigt:

1. Eine Kopie der von den Vertragspartnern unterzeichneten Bildungs- und Betreuungsvereinbarung
2. Eine Kopie des ausgefüllten Datenblattes
3. Eine Kopie der Partnerschaftlichen Vereinbarung
4. Eine Kopie der aktuellen Gebührenordnung
5. Eine Information über das Verhalten bei Kopflausbefall

für den Erhalter der
Tagesbetreuungseinrichtung

für das Kind

Stempel

Ort

Datum